



Bundesnetzagentur

www.bundesnetzagentur.de



Technische Einrichtungen gemäß § 6 EEG 2012

Sven Prochaska, Bundesnetzagentur

14. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

Netzanschluss: Recht & Technik

12. Juni 2013, Berlin



- **§ 6 Abs. 1 EEG:** Erneuerbare Energien-, Grubengas- (EEG-Anlagen) und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung größer 100 Kilowatt
→ technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung
- **§ 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG:** Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (PV-Anlagen) mit einer installierten Leistung größer 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt
→ technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung
- **§ 6 Abs. 2 Nr. 2 EEG:** PV-Anlagen mit einer installierten Leistung kleiner 30 Kilowatt
→ technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung oder Begrenzung der max. Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung
- § 6 Abs. 3 EEG – Vorgaben zur Anlagenzusammenfassung



- Übergangsbestimmungen
 - **§ 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG** – Bis zum 30. Juni 2012 Nachrüstung von PV-Anlagen größer 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 EEG
 - **§ 66 Abs. 7 EEG (2012 n.F.)** – PV-Anlagen mit höchstens 100 Kilowatt müssen die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 EEG erst nach dem 31. Dezember 2012 erfüllen
 - **§ 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG** – Bis zum 31. Dezember 2013 Nachrüstung von PV-Anlagen größer 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2008 in Betrieb genommen wurde
- Sanktion des **§ 17 Abs. 1 EEG** – Solange gegen § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG verstoßen wird, verringert sich der Vergütungsanspruch nach § 16 EEG auf Null



EEG-Anlagen, deren erzeugter Strom in Form des § 33b Nr. 1 (oder Nr. 2) EEG direkt vermarktet wird, müssen mit technischen Einrichtungen nach 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 EEG ausgestattet sein (§ 33c Abs. 2 Nr. 2 EEG)

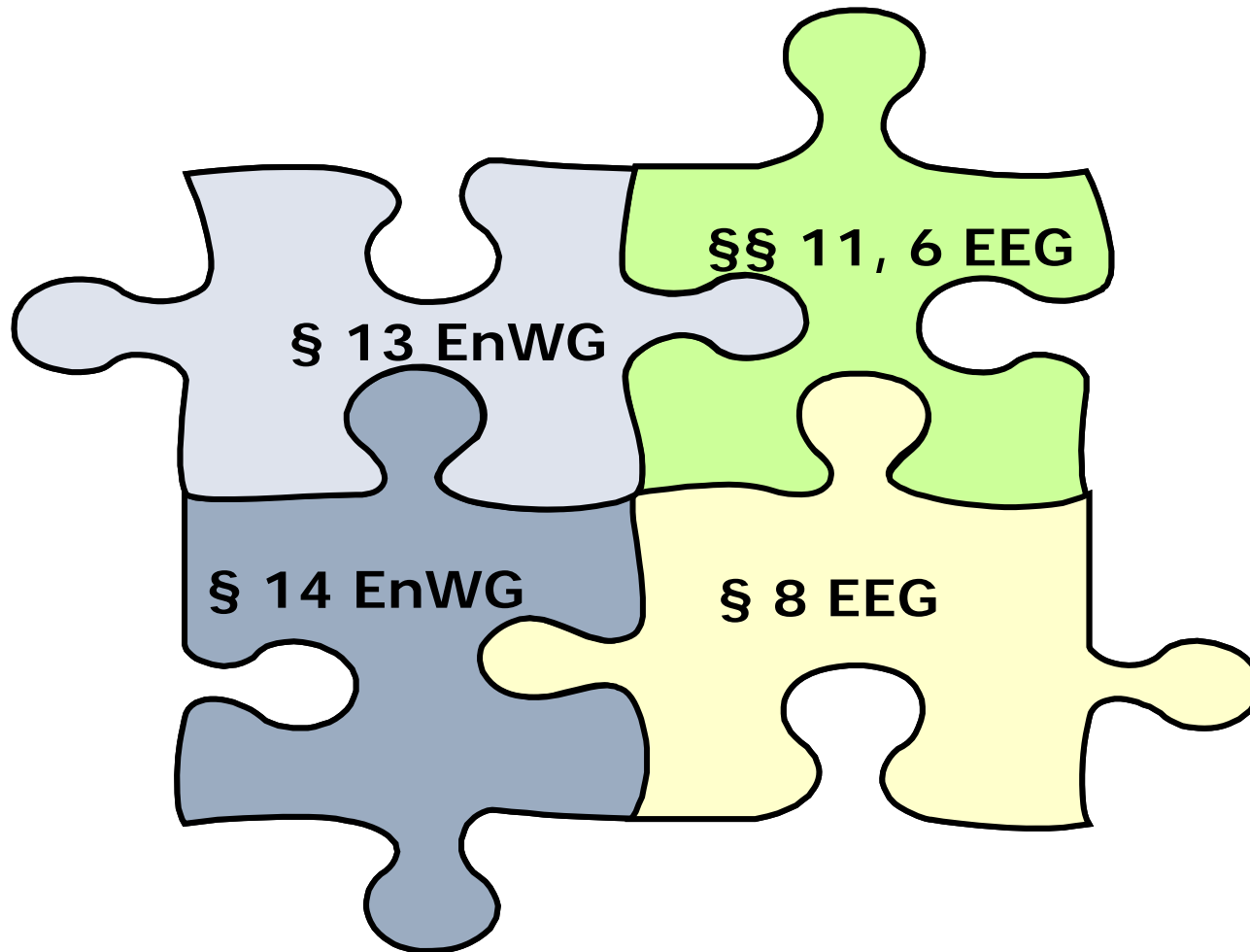


Erhöhte Managementprämie nach § 2 Abs. 2 MaPrV nur für Strom aus ferngesteuerten Anlagen; Fernsteuerbarkeit in diesem Sinne wird über technische Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 1 MaPrV erreicht

- Technische Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 EEG sind für den Netzbetreiber vorzuhalten; technische Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 MaPrV werden für den Direktvermarkter vorgehalten
- Die gemeinsame Nutzung von technischen Einrichtungen durch den Netzbetreiber und den Direktvermarkter ist für die BNetzA eine denkbare Möglichkeit, solange der Netzbetreiber die Letztentscheidung treffen kann
- Auch bei getrennten technischen Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 EEG und § 3 Abs. 1 MaPrV muss der Netzbetreiber aus Gründen der System- und Netzsicherheit die Letztentscheidung bei der Steuerung treffen können



- Technische Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG schaffen anlagenseitig – informativ und operativ – die **Voraussetzungen zur Durchführung von Einspeisemanagement-Maßnahmen** nach § 11 Abs. 1 EEG (i. V. m. § 13 Abs. 2 EnWG)
- **Einspeisemanagement-Maßnahmen sind Teil der System- bzw. Netzsicherheitsmaßnahmen** der Netzbetreiber nach §§ 13, 14 Abs. 1 EnWG und §§ 11 Abs. 1 , 8 Abs. 3 EEG
- **System- bzw. Netzsicherheitsmaßnahmen** werden von den ÜNB und VNB **bei Gefährdungen oder Störungen** der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems (§ 13 EnWG) bzw. der Elektrizitätsversorgung im Verteilernetz (§§ 14 Abs. 1, 13 EnWG) durchgeführt





- Im Rahmen der Systemverantwortung der ÜNB (§ 13 EnWG) und der Verantwortung der VNB für die Sicherheit und Zuverlässigkeit im Elektrizitätsverteilernetz (§§ 14 Abs. 1, 13 EnWG) **kann auch der Eingriff in den Betrieb von Erzeugungsanlagen erforderlich werden**
- Eingriffe in den Betrieb von Erzeugungsanlagen werden durch die starke Zunahme volatiler und/oder dezentraler Erzeugung und dem mit dieser Entwicklung nicht schritthaltenden Netzausbau **zur Aufrechterhaltung der System- und Netzsicherheit immer wichtiger**
- **Bereitstellung von Daten und Informationen** durch Erzeugungsanlagen sowie **Einwirkungsmöglichkeiten** auf die Erzeugungsanlagen (Konventionelle und auch EEG- und KWK-Anlagen) sind für die Netzbetreiber notwendig



Daten- und Informationsbereitstellung durch Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen gemäß § 12 Abs. 4 EnWG und § 6 Abs. 1 EEG

- Pflicht zur Daten- und Informationsbereitstellung durch Betreiber von Erzeugungsanlagen nach § 12 Abs. 4 EnWG ggf. i. V. m. § 14 Abs. 1 EnWG (sogenanntes **Energieinformationsnetz**)
 - auf Verlangen der Netzbetreiber sind unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Elektrizitätsversorgungsnetze sicher und zuverlässig betrieben werden können
- Pflicht zur Bereitstellung von Ist-Einspeise-Daten wird bei EEG- und KWK-Anlagen über die Vorgaben der **technischen Einrichtung zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG** näher konkretisiert



Einwirkungsmöglichkeiten über die technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung an EEG- und KWK-Anlagen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG

- Erstmalige Einbeziehung von (PV-)Anlagen mit höchstens 100 Kilowatt durch das EEG 2012 und der erhebliche Zubau im Bereich dieser Anlagengröße verursachen in der Anfangsphase der Umsetzung von § 6 Abs. 2 EEG technische Probleme
 - **Anwendungshinweis von BMU und BMWi**
- Zahlreiche Anfragen in Bezug auf die einzusetzende Technik für die nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG erforderlichen technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung
 - **Positionspapier der BNetzA**



Bei PV-Anlagen, die ab dem 01. Januar 2012 mit einer Leistung von höchstens 100 Kilowatt in Betrieb genommen werden, ist der gemeinsame **„Anwendungshinweis § 6 Absatz 2 EEG 2012“ von BMU und BMWi** zu beachten

- Anwendungshinweis konkretisiert, zu welchem Zeitpunkt die Netzbetreiber grundsätzlich verpflichtet sind, die in ihre Sphäre fallende technische Infrastruktur zur Durchführung von Einspeisemanagement-Maßnahmen vorzuhalten
- Anwendungshinweis konkretisiert, zu welchem Zeitpunkt auch PV-Anlagen mit höchstens 100 Kilowatt in diese Infrastruktur der Netzbetreiber einzubeziehen sind
- Betreiber von PV-Anlagen mit höchstens 100 Kilowatt müssen zumindest einen EinsMan-Ready-fähigen Wechselrichter einbauen



BNetzA unterstützt vollumfänglich den Anwendungshinweis von BMU und BMWi

- Auf die aus System- und Netzsicherheitsgründen besonders wichtigen Ausführungen weist die BNetzA in ihrem Positionspapier zu den technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 unter Punkt 1 hin



Positionspapier der BNetzA zu den technischen Vorgaben nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2012 konkretisiert die zum Einsatz kommende Technik zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

- Bei EEG- und KWK-Anlagen größer 100 Kilowatt **kann** der Netzbetreiber Fernwirktechnik fordern; die maßgebliche Leistungsgrenze bestimmt der Netzbetreiber diskriminierungsfrei unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit anhand der Erfordernisse der System- und Netzsicherheit
- bei PV-Anlagen mit höchstens 100 Kilowatt kann der Netzbetreiber grundsätzlich nur einfache Technologie wie Rundsteuertechnik fordern
- Zur Nachrüstung von PV-Anlagen größer 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG muss der Netzbetreiber auffordern



- **Technische Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung** gemäß § 6 Abs. 1 EEG stellen **wichtige Erzeugungsdaten für das Energieinformationsnetz i. S. v. § 12 Abs. 4 EnWG** zur Verfügung; Erzeugungsdaten werden von den Netzbetreibern zur Betriebsführung benötigt
 - **Technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung** nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG ermöglichen den Netzbetreibern die Durchführung von **Einspeisemanagement-Maßnahmen** nach § 11 Abs. 1 EEG an EEG- und KWK-Anlagen
- **Technische Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 EEG** sind als informative und operative Voraussetzung für die Durchführung von Einspeisemanagement-Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 EEG ein **wichtiger Baustein bei der Aufrechterhaltung der System- und Netzsicherheit**



Bundesnetzagentur

Sven Prochaska
Referent Energieabteilung
sven.prochaska@bnetza.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !